



Corona-Virus: Bisher 238 841 Impfungen durchgeführt

In der zurückliegenden Woche (Kalenderwoche 25) wurden in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt 19 976 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 9 043 Impfungen auf das Impfzentrum in der Erlanger Sedanstraße oder einer der drei Außenstellen in Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch bzw. Eckental. In Einrichtungen und Kliniken fanden 156 Impfungen statt. Zusätzlich wurden 10 777 Impfungen bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen. Hinzu kommen die Impfungen durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, wozu der Stadt Erlangen keine Zahlen vorliegen.

Somit wurden insgesamt seit Beginn (KW 53/2020) 238 841 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 100 328 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz (Quote mindestens eine Impfung: 54,9 %; Quote Zweitimpfung/vollständiger Schutz: 39,8 %).

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße). Im Landkreis gibt es drei Außenstellen.

Aktuelle Informationen gibt es im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Kiebitze in Adelsdorf

Seit ein paar Wochen brüten etliche Kiebitze auf den Äckern am Reutsee zwischen Adelsdorf und Wiesendorf.

Der Kiebitz ist einer unserer markantesten Feldvögel: Gut erkennbar an seinem schwarzweißen Gefieder und seinen akrobatischen Balzflügen. Früher kam er noch häufig bei uns vor, leider ist er mittlerweile stark gefährdet und sein Bestand hat in Deutschland um 90 % abgenommen.

Die Kiebitze am Reutsee sind somit eine Besonderheit. Mit mehreren Brutpaaren beherbergt Adelsdorf aktuell das bedeutendste Vorkommen im ganzen Landkreis.

Neben den Gefahren, die durch eine Bewirtschaftung der Äcker entstehen können, scheuchen querfeldein laufende Hunde die brütenden Altvögel auf. Eier oder frischgeschlüpfte Jungvögel können so nicht ausreichend gewärmt werden, kühlen schnell aus und sterben.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und die Gemeinde Adelsdorf bitten daher Spaziergänger und Hundebesitzer auf die Kiebitze und andere Bodenbrüter Rücksicht zu nehmen: Bitte die Wege nicht verlassen und Hunde an die Leine nehmen.

Es wurden dazu auch Hinweisschildern aufgestellt.

Die Landwirte, auf deren Flächen die Kiebitze brüten, stehen im engen Austausch mit der Biodiversitätsberaterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt. Die Nester wurden markiert, bei der Bewirtschaftung wird auf die Nester geachtet und sie werden umfahren, damit den Vögeln und ihren Eiern nichts passiert.

Bitte nehmen auch Sie vor allem in der Brutzeit bis Ende Juni Rücksicht.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Corona-Virus: Bisher 238 841 Impfungen durchgeführt | 74 |
| Kiebitze in Adelsdorf | 74 |
| 6. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt | 74 |
| Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953–1958 bis spätestens 19.01.2022 in Kartenführerschein tauschen | 74 |
| Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Fütterungsverbots von Wildvögeln im Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt | 75 |
| Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021 | 75 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021 | 75 |

6. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

Mittwoch, 07.07.2021, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen,

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung:**

I. Öffentliche Sitzung:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.05.2021 zu Randmarkierungen an Radwegen

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953–1958 bis spätestens 19.01.2022 in Kartenführerschein tauschen

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1953–1958, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Die Führerscheinstelle des Landkreises geht von ca. 8 500 Führerscheinen aus, die getauscht werden müssen. Daher ruft sie alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchstadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, ein. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 € an – hierüber erhalten Sie eine Kostenrechnung. Sobald der neue Führerschein vorliegt, erhalten Sie per Post eine Abholbenachrichtigung. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4 bis 6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchstadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2022 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen und des Fütterungsverbots von Wildvögeln im Landkreisgebiet Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 19.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises vom 19.02.2021, zur Anordnung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen gegen die Geflügelpest wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 4, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de unter [buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen](https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen) abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 23.06.20201
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

gez.

Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt beschloss am 26.04.2021 gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 14 der Verbandssatzung über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 07 am 15.07.2021.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 liegen während des gesamten Haushaltsjahres, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung (2022), in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Erlangen (Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 treten damit rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Erlangen, 17.06.2021

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erläßt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.010.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 771.900 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 9.048.600 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 17.06.2021

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender